setzung des Schriftleiterpostens benennt, dass diese aber einen Eintritt in den Vertrag des Verlages mit dem jetzigen Schriftleiter ablehnt, dann müsste der Verlag nach Ihrer Auffassung sich seinen Vertrag mit dem neuen Schriftleiter von diesem diktieren lassen, nur weil er der einzige ist, der dem Reichsinstitut als tragbar erscheint. Das ist ganz ausgeschlossen. Das Reichsinstitut hat massgebende Beteiligung bei der Auswahl des Schriftleiters gewünscht. Dem hat der F.W.Hendel Verlag zugestimmt. Er hat dabei die Ausführungen in weitem Umfange berücksichtigt, die Sie in Ihrem Schreiben vom 15.März 1941 zu diesem Punkte gemacht haben. Bei dieser Sachlage muss nun aber das Reichsinstitut auch die Verantwortung dafür übernehmen, dass ein neuer Schriftleiter, den es etwa dem Verlage vorschlägt, in den Vertrag des Herrn Professor Dr. Schneidler eintritt. Kann es das nicht erreichen,so bleibt gar keine andere Möglichkeit als die einseitige Besetzung des Schriftleiterpostens durch den Verlag.

Vielleicht genügt es Ihnen, wenn meinem § 3 Abs.3 noch ein Satz des Inhalts angefügt wird, dass der Verlag auch in diesem Falle nach Möglichkeit auf etwaige Wünsche des Reichsinstitutes Rücksicht nehmen wird. In der Sache ändert der Zusatz natürlich nicht viel, wohl aber in der von Ihnen bemängelten „etwas zu autoritativen" Form. Im übrigen hat es ja das Reichsinstitut völlig in der Hand, das Wirksamwerden der Ihnen unangenehmen Klausel zu verhindern, indem es auf die Persönlichkeit, die es als neuen Schriftleiter vorschlagen will, hinsichtlich des Eintritts in den alten Schriftleitervertrag mit der ihm zweifellos zu Gebote stehenden Autorität einwirkt. Sie selbst scheinen das doch auch vorauszusetzen, wenn Sie schrei-